ernsthaft besorgt darüber, dass sich nach wie vor bewaffnete Milizen in Libanon aufhalten, welche die Regierung Libanons an der Ausübung ihrer vollen Souveränität über das gesamte libanesische Hoheitsgebiet hindern,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons ihre Kontrolle auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet ausdehnt,

eingedenk der bevorstehenden libanesischen Präsidentschaftswahlen und unterstreichend, wie wichtig freie und faire Wahlen im Einklang mit libanesischen Verfassungsbestimmungen sind, die ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme ausgearbeitet wurden,

1. *bekräftigt seine Forderung* nach strikter Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons im gesamten Land;

2. *fordert* alle noch verbleibenden ausländischen bewaffneten Kräfte zum Abzug aus Libanon *auf*;

3. *fordert* die Auflösung und Entwaffnung aller libanesischen und nichtlibanesischen Milizen;

4. *unterstützt* die Ausweitung der Kontrolle der Regierung Libanons auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet;

5. *erklärt seine Unterstützung* für einen freien und fairen Wahlvorgang bei den bevorstehenden Präsidentschaftswahlen in Libanon, der im Einklang mit libanesischen Verfassungsbestimmungen durchgeführt wird, die ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme ausgearbeitet wurden;

6. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, mit dem Sicherheitsrat uneingeschränkt und umgehend zusammenzuarbeiten, um diese und alle einschlägigen Resolutionen über die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit, der vollen Souveränität und der politischen Unabhängigkeit Libanons durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von dreißig Tagen über die Durchführung dieser Resolution durch die Parteien Bericht zu erstatten, und beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5082. Sitzung mit 9 Stimmen ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen (Algerien, Brasilien, China, Pakistan, Philippinen und Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Am 8. Oktober 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär:

[*Der Wortlaut des Schreibens findet sich auf Seite 32 dieses Bandes.*]

Auf seiner 5058. Sitzung am 19. Oktober 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats (S/2004/777)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[54]:

[54] S/PRST/2004/36.

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Oktober 2004 über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) vom 2. September 2004[55].

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen vom 5. Oktober 2004 an den Generalsekretär[56] und der Verbalnote der Ständigen Vertretung der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen vom 6. Oktober 2004 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[57].

Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass den in Resolution 1559 (2004) enthaltenen Forderungen nicht nachgekommen wurde, wie der Generalsekretär berichtet. Der Rat fordert die betreffenden Parteien nachdrücklich auf, alle Bestimmungen der genannten Resolution in vollem Umfang durchzuführen, und begrüßt die Bereitschaft des Generalsekretärs, den Parteien in dieser Hinsicht behilflich zu sein.

Der Rat vermerkt mit Genugtuung die Absicht des Generalsekretärs, den Rat unterrichtet zu halten. Er ersucht ihn, dem Rat auch künftig alle sechs Monate über die Durchführung der Resolution Bericht zu erstatten."

Auf seiner 5101. Sitzung am 15. Dezember 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2004/948)".

Resolution 1578 (2004)
vom 15. Dezember 2004

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Dezember 2004 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[58] sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2005, zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 5101. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5101. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1578 (2004) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab[59]:

[55] S/2004/777.
[56] S/2004/794 und Corr.1.
[57] S/2004/796.
[58] S/2004/948.
[59] S/PRST/2004/47.